

## A N F R A G E

der Abgeordneten Barbara Spaniol (DIE LINKE.)

betr.: Sachliche Information über Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs

Der § 219a StGB stellt das Werben für Schwangerschaftsabbrüche, aber auch bereits die Information darüber unter Strafe. Ärztinnen und Ärzten, die darauf hinweisen, unter welchen Voraussetzungen in ihrer Praxis Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden können, machen sich danach strafbar.

Vor diesem Hintergrund stellt die Regierung in Hamburg zum Beispiel selbst eine Liste über Praxiseinrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

(<http://www.hamburg.de/schwangerschaftskonfliktberatung/4020554/schwangerschaftsabbruch/>).

Aktuell wird im Bundestag über eine einschränkende Veränderung oder ersatzlose Streichung des § 219a StGB beraten.

Deshalb frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die derzeitige Rechtslage mit Blick auf den § 219a StGB? Ist die Landesregierung für eine Abschaffung des § 219a StGB?
2. Welche Praxiseinrichtungen führen im Saarland Schwangerschaftsabbrüche durch?
3. Wo und wie können sich Frauen im Saarland über Praxiseinrichtungen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, informieren?
4. Verfügen die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen über aktuelle Listen der Praxiseinrichtungen im Saarland, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen?
5. Plant die Landesregierung - ähnlich wie die Regierung in Hamburg - eine Liste mit Praxiseinrichtungen zu veröffentlichen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und wenn nein, aus welchem Grund nicht?